

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Strassen
ASTRA
3003 Bern

23. November 2010

Stellungnahme zu den rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Umweltzonen

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. August 2010 ersucht uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zum Entwurf der Verordnung über die Umweltzonenvignette sowie zum Entwurf zur Anpassung der Signalisationsverordnung (SSV) und Ordnungsbussenverordnung (OBV) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Nach unserem Kenntnisstand konnten wissenschaftliche Untersuchungen bislang nicht belegen, dass durch die Errichtung einer Umweltzone, in der ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit erhöhtem Schadstoffausstoss gilt, die Luftqualität signifikant verbessert wird. Hinzu kommt, dass die Luftqualität in grossem Ausmass durch Luftschadstoff-Verfrachtungen beeinträchtigt bzw. verschlechtert wird (z.B. Kanton Tessin im Belastungsgebiet des Grossraums Mailand).

Wir sind der Auffassung, dass der bürokratische Aufwand und die Kosten für die Benützer in keinem Verhältnis zum wissenschaftlich nicht erhärteten Nutzen der vorgeschlagenen Massnahme stehen. Ausserdem erfüllt bereits heute ein Grossteil des Fahrzeugparks in der Schweiz die Anforderungen der geplanten Umweltzonenvignette.

Unserer Meinung nach müssten für die Errichtung wirksamer Umweltzonen zusätzliche strukturelle Voraussetzungen gegeben sein. So stellt beispielsweise die Perimetergrösse ein wichtiges Kriterium dar. Die Ausdehnung einer Umweltzone ist jedoch stark von der gegebenen Netzstruktur abhängig. Ermöglicht das übergeordnete Strassennetz (u.a. verkehrsorientierte Strassen) kein ausreichend abgrenzbares Gebiet, so sind die Bedingungen für eine wirksame Umweltzone kaum gegeben.

Für den Kanton Solothurn kann insbesondere Folgendes festgestellt werden:

Die Städte im Kanton Solothurn weisen tendenziell zu geringe Dimensionen für die Errichtung von Umweltzonen auf. Zusätzlich erschwerend für die Ausscheidung abgrenzbarer Zonen ist die Gegebenheit, dass Kantonsstrassen als Zufahrtsachsen zu den Stadtzentren dienen und im Interesse der allgemeinen Mobilität nicht beschränkt werden sollen. Alternativrouten stehen hingegen aufgrund der jeweiligen Siedlungsgrössen wie auch aufgrund der Netzstrukturen kaum zur Verfügung. Dies hat unter anderem zur Folge, dass entweder die erforderliche Ausdehnung für Umweltzonen nicht gegeben ist oder diese sich auf ein Gebiet mit ohnehin geringerer Verkehrsbelastung beschränkt, was den ökologischen Nutzen schmälert. Weiter ist zu bemerken, dass bereits heute viele Fussgänger- und Begegnungszonen bestehen oder in Planung sind und somit kaum Handlungsbedarf zu weiteren Einschränkungen besteht.

Aus den genannten Gründen erachten wir die Einführung von Umweltzonen bzw. Umweltzonenvignette als äusserst kritisch.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber